

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.03.2008

Geschäftszahl

2007/05/0102

Rechtssatz

Im Verfahren zur Erteilung eines Auftrages nach § 129 Abs. 10 Wr BauO ist nicht zu prüfen, ob die vom Bauauftrag betroffene Maßnahme konsensfähig wäre, weshalb auch kein Alternativauftrag zur Beantragung einer nachträglichen Baubewilligung möglich ist (Hinweis auf Moritz, Bauordnung für Wien, 3. Aufl., S. 355). Ein Beseitigungsauftrag nach § 129 Abs. 10 Wr BauO wäre selbst dann zulässig, wenn ein Verfahren betreffend eine nachträgliche Baubewilligung anhängig ist.